

Merkblatt

Grundsteuer-Eigentumswechsel

Sehr geehrte(r) Steuerpflichtige(r),

gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für **das laufende Jahr bis einschließlich 31.12.** steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom **nächsten Kalenderjahr** an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt **ändern nichts** an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Wir müssen Sie jedoch ersuchen, bis zu diesem Zeitpunkt Ihre **ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN** einzuhalten, da Ihnen sonst Mahngebühren und Säumniszuschläge entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steueramt